

Beleuchtender Bericht für die Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung

Gemeinderat und Schulpflege Wallisellen eröffnen die **Vernehmlassung zur Totalrevision** der Gemeindeordnung. Die Totalrevision beinhaltet die Bildung einer sog. Einheitsgemeinde (Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde). Die Vernehmlassung läuft **bis am 29. Februar 2020**.

Stellungnahmen zur neuen Gemeindeordnung sind der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung Wallisellen einzureichen:

Gemeinde Wallisellen
Präsidiales
Postfach
8304 Wallisellen
präsidialabteilung@wallisellen.ch

Auskünfte zur neuen Gemeindeordnung erteilen:

- Für die Schule: Matthias Kipfer, Leiter Schulverwaltung,
matthias.kipfer@schule.wallisellen.ch
- Für die Politische Gemeinde: Barbara Roulet, Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin,
Barbara.Roulet@wallisellen.ch

Formelle Anfragen sind in der Stellungnahme oder per Mail an obige Kontaktpersonen einzureichen.

Die **Unterlagen zur Totalrevision Gemeindeordnung** und weiterführende Informationen finden Sie auf der Website www.zukunft-wallisellen.ch/vernehmlassung.

Wallisellen, 12. November 2019

Inhalt

Beleuchtender Bericht für die Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung	1
Einleitung und Vorgeschichte.....	3
Besonderheiten der Einheitsgemeinde.....	3
Neues Gemeindegesetz erfordert zwingend Anpassungen	4
Aufbau der Gemeindeordnung	5
Aufgaben und Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne	5
Aufgaben und Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung.....	6
Gemeinderat	7
Schulpflege	7
Sozialbehörde	8
Unterstellte Kommissionen.....	8
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	8
Wahlbüro – Ombudsstelle – Friedensrichter/in – Wasserversorgung.....	9
Zusätzliche Hinweise.....	9
Vernehmlassung und weiteres Vorgehen.....	10
Anhang I: Organigramm für die Zusammenarbeit in der Einheitsgemeinde	11
Anhang II: Ausgaben- und Finanzkompetenzen	12

Einleitung und Vorgeschichte

Dem Gemeinderat und der Schulpflege Wallisellen wurden im Sommer 2016 zwei Initiativen eingereicht. Eine Initiative verlangte die Prüfung zur Bildung einer Einheitsgemeinde (d.h. die Vereinigung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde), die andere Initiative strebte zusätzlich die Prüfung zur Einführung eines Gemeindeparlaments anstelle der Gemeindeversammlung an. Eine von Gemeinderat und Schulpflege eingesetzte, paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe befasste sich seit Anfang 2017 mit beiden politischen Vorstössen. Im Zusammenhang mit der Initiative zur Einführung eines Gemeindeparlaments anstelle der Gemeindeversammlung wurde ein ausführlicher Bericht erarbeitet. Dieser war u.a. Teil der Informationen für eine Grundsatzabstimmung an der Urne. Am 4. März 2018 haben die Walliseller Stimmberechtigten beschlossen, die bisherige Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung beizubehalten. Gemeinderat und Schulpflege wurden beauftragt, die Schaffung einer Einheitsgemeinde zu prüfen und die notwendigen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten.

Eine Totalrevision der Gemeindeordnung ist unabhängig davon, ob die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde vereinigt wird, notwendig. Das kantonale Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von den Gemeinden die Anpassung der kommunalen Rechtsgrundlagen bis Ende 2021. Zahlreiche Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung haben deshalb keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde. Sie sind Ausfluss von neuen übergeordneten Bestimmungen.

Besonderheiten der Einheitsgemeinde

Der Begriff Einheitsgemeinde steht im allgemeinen Sprachgebrauch für Gemeinden, in denen die Schule Teil der Gesamtorganisation ist. Im folgenden Bericht wird dieser Begriff verwendet, auch wenn es sich formaljuristisch um die politische Gemeinde handelt, die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. In der Gemeindeordnung kommt das in Art. 2, Abs. 2 zum Ausdruck. Im Übrigen werden Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Schule in der Einheitsgemeinde ab Art. 25ff in der Gemeindeordnung aufgeführt. Diese entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in der Schulgemeindeordnung.

Weitere spezifische Merkmale zur Einheitsgemeinde finden sich in der Gemeindeordnung nur an einzelnen Stellen. So muss die Schulpflege in der Einheitsgemeinde als eigenständige Kommission gebildet werden. Der Autonomieverlust der Schule wirkt sich in einzelnen Bereichen in der Alltagszusammenarbeit aus, insbesondere kann die Schule nach der Vereinigung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde nicht mehr über einen eigenen Finanzhaushalt verfügen oder einen eigenen Steuerfuss festlegen. Auch die Liegenschaften, die heute im Besitz der Schule stehen, gehen ins Eigentum der politischen Gemeinde über. Hingegen bleibt die Bewirtschaftung der Schulliegenschaften bei der Schule. Ebenso steht der Schule die alleinige Befugnis zur Schaffung von Stellen im Bereich Schulliegenschaften/Bewirtschaftung zu. Dem beiliegenden Organigramm ist zudem zu entnehmen, dass die Abteilung Bildung direkt durch die Schulpflege geführt wird. Dazu gehören die Führung aller Schulleitungen, aller Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulbereich, beispielsweise Therapeuten/innen, Schulsozialarbeiter/innen, der Mitarbeiter/innen der familienergänzenden Tagesstrukturen, aber auch der Schulverwaltung, den Hauswarten und dem Reinigungspersonal.

Die detaillierten Bestimmungen über die Zusammenarbeit sowie die Aufgaben und Kompetenzzuteilung in den Bereichen Finanzen, Immobilien und Personal finden sich in einem Geschäfts- und Kompetenzreglement. Besonders wichtig war es, in den genannten Bereichen die Schnittstellen sorgfältig zu bearbeiten. Die die Schule betreffenden Artikel im Geschäfts- und Kompetenzreglement können dabei vom Gemeinderat nur mit dem Einverständnis der Schulpflege erlassen bzw. geändert werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

Zu beachten galt es zudem, dass die Schule weiterhin abschliessend für alle ihr aus dem Volksschulgesetz übertragenen Aufgaben zuständig ist. Die sich darüber hinaus bietenden Chancen einer engeren Zusammenarbeit in der Einheitsgemeinde sollen gleichzeitig genutzt werden.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege in der Einheitsgemeinde gehören vor allem Aufgaben wie die Führung des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarschule, der Familienergänzenden Tagestrukturen sowie die Schulraumplanung. Alle diese Aufgaben nimmt die Schulpflege auch in der Einheitsgemeinde wahr und sie hat anstelle des Gemeinderats in diesen Bereichen abschliessende Entscheidungsbefugnisse.

Neues Gemeindegesetz erfordert zwingend Anpassungen

Einleitend wurde bereits auf das neue kantonale Gemeindegesetz verwiesen, das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist. Das Gemeindegesetz erfordert zwingend Anpassungen der Gemeindeordnung, beispielsweise im Zusammenhang mit Geschäften über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, über die Offenlegung von Interessenbindungen, die Anlagekompetenz bei Vermögensanlagen usw. Im folgenden Bericht wird punktuell auf zwingende Anpassungen hingewiesen. Wer sich umfassend informieren will, findet hier die Informationen des kantonalen Gemeindeamtes: www.zukunft-wallisellen.ch/vernehmlassung.

Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Gemeinden einen grösseren Gestaltungsspielraum bei der Festlegung ihrer Organisation, der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sowie bei der Bildung von Kommissionen ein. So gibt es neu die Möglichkeit zur Bildung von eigenständigen und von unterstellten Kommissionen. Eigenständige Kommissionen nehmen anstelle des Gemeinderats Aufgaben in einem in der Gemeindeordnung bestimmten Gebiet wahr und verfügen über ein Antragsrecht an die Stimmberechtigten. Unterstellte Kommissionen nehmen Aufgaben wahr, die ihnen vom Gemeinderat übertragen werden. Ihnen können ebenfalls abschliessende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Diesen Gestaltungsspielraum nutzt die neue Gemeindeordnung.

In diesem Zusammenhang ist bereits an dieser Stelle zu erwähnen, dass die neue Gemeindeordnung die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vorsieht. Bei der Prüfung, ob in Wallisellen ein Gemeindeparlament eingeführt werden soll, ist die Variante mit einer RGPK in Erwägung gezogen und begrüsst worden. Im Rahmen der Vernehmlassung ist zu beurteilen, ob die Einführung einer RGPK definitiv weiterverfolgt oder verworfen werden soll.

Aufbau der Gemeindeordnung

Die neue Walliseller Gemeindeordnung (GO) basiert auf einer vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten «Mustergemeindeordnung». Bei der Erarbeitung der neuen GO wurden allerdings auch die bisherigen Regelungen beachtet und – soweit sie mit dem Gemeindegesetz vereinbar sind – in die neue GO übernommen. Der Aufbau oder die Struktur der neuen GO weicht deutlich von der bisherigen GO ab. Im folgenden Bericht wird verschiedentlich auf die geltende Gemeindeordnung verwiesen (aGO).

Wie erwähnt, kommt in Art. 2 Abs. 2 die neue Gemeindeorganisation mit vereinigter Schulgemeinde zum Ausdruck. Im zweiten Abschnitt werden in Art. 3 – 15 die Rechte der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung erwähnt. Der dritte Abschnitt beinhaltet die Bestimmungen zu den Gemeindebehörden: Gemeinderat, Schulpflege und Sozialbehörde. Abschnitt vier widmet sich den weiteren Behörden, insbesondere den unterstellten Kommissionen, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, dem Wahlbüro, der Wasserversorgung, der Ombudsstelle sowie der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter. Im letzten Abschnitt werden Übergangs- und Schlussbestimmungen festgehalten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen oder Anpassungen gegenüber dem geltenden Recht ausgeführt.

Aufgaben und Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne

Die Aufgaben und Befugnisse sind in der geltenden Gemeindeordnung der politischen Gemeinde in Art. 14ff und in der Schulgemeindeordnung in Art. 4 ff zu finden.

Die Ausgabenkompetenzen aller Behörden – also auch der Stimmberechtigten an der Urne – bleiben unverändert (siehe Übersicht der Ausgabenbefugnisse im Anhang). So sind auch in Zukunft Kredite für Ausgaben von mehr als CHF 4 Mio. einer Urnenabstimmung zu unterbreiten. Aufgrund von Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes werden die Stimmberechtigten in Zukunft vermehrt an die Urne gerufen, wenn Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden abgeschlossen werden (Art. 8, Ziffern 3 – 6 GO). Wie bisher, unterliegen auch die Abstimmung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie über Initiativen einem Entscheid an der Urne. In diesem Zusammenhang ist das fakultative Referendum gemäss Art. 9 der GO zu erwähnen, das auch in der geltenden Gemeindeordnung enthalten ist (Art. 12 aGO).

Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben im Grundsatz ebenfalls unverändert. Sie wählen an der Urne die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats, der Schulpflege und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (bisher Rechnungsprüfungskommission) sowie die Mitglieder der Sozialbehörde und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. Der Gemeinderat setzt sich in der Einheitsgemeinde weiterhin aus sieben Mitgliedern zusammen (Art. 17 GO). Das von den Stimmberechtigten an der Urne gewählte Präsidium der Schulpflege ist jedoch von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (Art. 5 Ziffer 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 GO), weshalb für den Gemeinderat künftig noch sechs Sitze besetzt werden.

Das Verfahren einer «stillen Wahl» wird bei Ersatzwahlen beibehalten. Hingegen wird bei den vierjährigen Erneuerungswahlen das Verfahren mit leeren Wahlzetteln eingeführt. Bei diesem Wahlverfahren findet zwingend eine Wahl statt, unabhängig davon, ob mehr, weniger oder gleichviele Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen wie Sitze zu besetzen sind (Art. 6 GO – Art. 17 aGO). Bei Ersatzwahlen findet nur dann eine Urnenwahl

statt, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Sitze zu besetzen sind (= stille Wahl, Art. 7 GO).

Aufgaben und Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung

Die Aufgaben und Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung sind in der geltenden Gemeindeordnung hauptsächlich in Art. 10 und 11 aGO festgehalten. Die neue GO legt die Aufgaben und Befugnisse in den Art. 10 – 14 fest. Nicht mehr in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt die Wahl der Wahlbüromitglieder (Art. 39 Ziffer 2 aGO). Die Wahl obliegt neu dem Gemeinderat (Art. 18 Ziffer 2 lit. d).

Unverändert bleiben auch die Ausgabenkompetenzen der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung: Sie beschliessen über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000 (bis maximal CHF 4 Mio.) und für wiederkehrende Ausgaben ist die Gemeindeversammlung ab CHF 50'000 (bis maximal CHF 1 Mio.) zuständig. Eine wesentliche Neuerung aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes betrifft in diesem Zusammenhang die Anlagekompetenz. Anlagen sind Investitionen ins Finanzvermögen der Gemeinde – also in jene Vermögenswerte, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zwingend benötigt. Das Gemeindegesetz räumt die Anlagekompetenz grundsätzlich dem Gemeinderat ein, wobei für die Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen sowie für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens eine Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung vorzusehen ist. Diese Grenzen sind in Art. 14, Ziffern 8 und 9 festgehalten und belaufen sich auf Vermögensanlagen von mehr als CHF 3 Mio.

Weniger umfassend als bisher sind die Befugnisse zum Erlass von kommunalen Verordnungen (sog. Rechtsetzungsbefugnisse). Diese in Art. 10 Ziffer 7 aGO erwähnten Kompetenzen werden in der neuen GO in Art. 11 aufgelistet. Im Gegensatz zur bisherigen abschliessenden Aufzählung ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von «wichtigen» Rechtsätzen zuständig. Anschliessend werden vier Verordnungen erwähnt, die zwingend den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen. Besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Grundzüge der Gebührenerhebung, die auch in Zukunft von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind und wichtige Elemente bisheriger Verordnungen (z.B. Abwasseranlagen, Kehr- und Altstoffabfuhr usw.) enthalten. Der Gemeinderat ist jedoch frei, weitere (in Art. 11 GO nicht erwähnte Verordnungen) auch in Zukunft der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen, wenn er diese als wichtig einstuft.

Art. 10 Abs. 2 und 3 aGO räumen der Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung ein. Die Gemeindeversammlung diskutiert und nimmt heute Kenntnis vom jährlichen Bericht des Gemeinderats über die Grundsätze und Ziele seiner Politik usw. (Art. 10 Abs. 3 und Art. 25 der geltenden Gemeindeordnung). Mit der geplanten Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist der Gemeinderat ohnehin verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu erstellen, weshalb diese Aufgabe in der neuen GO nicht mehr erwähnt wird. Die politische Kontrolle und Aufsicht über die kommunalen Behörden und weitere Träger von öffentlichen Aufgaben ist auch in Zukunft Aufgabe der Gemeindeversammlung (Art. 13 Ziffer 1 GO).

Gemeinderat

Das kantonale Gemeindegesetz definiert alle Exekutivorgane neu als «Gemeindevorstand». Es ist den Gemeinden jedoch freigestellt, weiterhin die Bezeichnung Gemeinderat zu verwenden. Diese Möglichkeit wird in der neuen GO genutzt. Ebenso genutzt wird die Möglichkeit, die Ressorts nicht mehr in der GO zu definieren (Art. 27 aGO). Die Ressortorganisation und die detaillierte Aufgabenverteilung erfolgt im Geschäfts- und Kompetenzreglement. Das erlaubt dem Gemeinderat, flexibel auf Veränderungen im Umfeld zu reagieren.

Die Wahlbefugnisse des Gemeinderats sind in Art. 18 GO definiert (Art. 22 aGO). Sie bleiben unverändert, soweit sich nicht aus dem neuen kantonalen Recht zwingende Anpassungen ergeben. Wie bereits erwähnt, werden für den Gemeinderat die Ausgabenkompetenzen unverändert in die neue Gemeindeordnung übernommen (Art. 21 – Art. 23 aGO).

Die Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderats sind in Art. 19 GO festgehalten. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Regelung der Aufgaben- und Kompetenzdelegation an Gemeindeangestellte hinzuweisen (siehe auch Art. 22 GO). Diese Option räumt das neue Gemeindegesetz ein, wobei der Gemeinderat auch in Zukunft für die politische Kontrolle und Steuerung zuständig ist und solche Aufgaben bzw. die damit verbundene Verantwortung nicht delegieren kann. Hingegen ist vorgesehen, dass künftig auch Gemeindeangestellte Verfügungen unterzeichnen können, beispielsweise Patente oder Nebenbewilligungen im Baurechtswesen (Liftbewilligungen usw.). Im Geschäfts- und Kompetenzreglement werden deshalb nicht nur jene Aufgaben und Befugnisse erwähnt, die der Gemeinderat an seine Mitglieder oder an Ausschüsse und unterstellte Kommissionen, sondern auch an Gemeindeangestellte delegiert. Diesbezüglich ist auch auf Art. 20 Abs. 2 GO zu verweisen. Der Gemeinderat kann die in diesem Absatz genannten Aufgaben «massvoll und stufengerecht» übertragen. Die weiteren allgemeinen Aufgaben des Gemeinderats gemäss Art. 20 GO entsprechen den bisherigen Befugnissen (Art. 21 aGO).

Der Gemeinderat hat auch in Zukunft die Möglichkeit, beratende Kommissionen einzusetzen oder Ausschüsse zu bilden (Art. 23 GO – Art. 31 aGO).

Schulpflege

Die Bestimmungen zur Schulpflege (Art. 25 – 34 GO) sind in der geltenden Schulgemeindeordnung hauptsächlich in den Art. 15 bis 23 zu finden. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulpflege in der Einheitsgemeinde bleiben unverändert; das gilt insbesondere für die Ausgabenkompetenzen sowie sämtliche Aufgaben und Befugnisse im pädagogischen Bereich. Die Schulpflege kann weiterhin einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 250'000 bewilligen, pro Jahr maximal CHF 1'000'000. Wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets kann die Schulpflege bis CHF 50'000 bewilligen, pro Jahr maximal CHF 250'000.

Die Schulpflege hat in der Einheitsgemeinde die Möglichkeit, der Gemeindeversammlung Anträge zu Geschäften aus ihrem Aufgabenbereich zu unterbreiten (Art. 28 GO). Sie reicht ihren Antrag beim Gemeinderat ein, der den Antrag der Schulpflege mit einem eigenen Antrag bzw. einer Empfehlung der Gemeindeversammlung unterbreiten muss. Idealerweise sind sich Schulpflege und Gemeinderat bei der Antragstellung einig. Ist das nicht der Fall, kann die Schulpflege den Antrag trotzdem stellen und das «letzte Wort» hat dann die Stimmbürgerschaft in der Gemeindeversammlung. Das Antragsrecht stärkt also die Stellung in der Einheitsgemeinde und kompensiert den Autonomieverlust teilweise.

Wie erwähnt, wird das von den Stimmberechtigten an der Urne gewählte Präsidium der Schulpflege automatisch Mitglied des Gemeinderats. Diese Doppelbelastung ist eine grosse

Herausforderung. Sie kann mit einer zweckmässigen Aufgabenverteilung in der Schulpflege aufgefangen werden. Nicht möglich ist im Moment eine Reduktion der Mitgliederzahl in der Schulpflege. Weil sich die Teilrevision des Volksschulgesetzes verzögert und die Schulpflege deshalb weiterhin zahlreiche operative Aufgaben wahrzunehmen hat, bleibt die zeitliche Beanspruchung für die Schulpflegemitglieder auch in Zukunft hoch.

Sozialbehörde

Im Zug der Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat die Frage nach der Notwendigkeit einer kommunalen Sozialbehörde eingehend geprüft. An der Sozialbehörde soll festgehalten werden und auch deren Aufgaben werden in die neue GO übernommen (Art. 36 – Art. 34 und 35 aGO). Vier Mitglieder der Sozialbehörde werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderats übernimmt den Vorsitz in der Sozialbehörde (Art. 35 GO). Auch die Sozialbehörde hat ein Antragsrecht an die Gemeindeversammlung (Art. 39), im Gegensatz zum Antragsrecht der Schulpflege entscheidet der Gemeinderat selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet. Zwingend zu definieren sind in der Gemeindeordnung die Ausgabenkompetenzen der Sozialbehörde; sie sind in Art. 37 aufgelistet.

Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen sind eine Neuerung des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie sind eine Mischung der bisherigen Spezialverwaltungsbehörden (Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) und beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung aufgeführt werden, damit der Gemeinderat ihnen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen kann. Im Gegensatz zu den Spezialverwaltungsbehörden haben unterstellte Kommissionen aber kein Antragsrecht an die Stimmberechtigten.

Die Gemeindeordnung sieht in Art. 40 die Bildung von sieben unterstellten Kommissionen vor: Kommission Grundsteuern, Steuererlassbehörde, Kommission für Planung und Baubewilligungen, Kommissionen für Bauprojektbegleitungen, IT-Kommission, Schiessplatzkommission und eine Kulturkommission. Deren Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse definiert der Gemeinderat im Geschäfts- und Kompetenzreglement. Ziel ist es, mit diesen Kommissionen den Gemeinderat von weniger wichtigen Aufgaben zu entlasten und interessierten und engagierten Wallisellerinnen und Wallisellern die Möglichkeit zur Mitwirkung in einer kommunalen Behörde zu geben. So kann hoffentlich der Einstieg in ein politisches Amt gefördert werden.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Wie einleitend erwähnt, wurde die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) bereits diskutiert, als es um die Einführung eines Gemeindeparlaments ging. Gemeinderat und Schulpflege haben damals auf diese Möglichkeit hingewiesen und den Verzicht auf ein Gemeindeparlament u.a. damit begründet, dass eine stärkere politische Kontrolle und Aufsicht mit der Einführung einer RGPK möglich sei. Gemeinderat und Schulpflege stellen die Einführung einer RGPK im Rahmen der Vernehmlassung nochmals zur Diskussion. Dies vor allem aufgrund der Erkenntnis, dass die Einführung einer RGPK zu beträchtlichem Mehraufwand führt. Insbesondere die zeitliche Belastung für die Mitglieder der Kommission steigt deutlich an. Es ist davon auszugehen, dass der RGPK ein Sekretariat

zur Verfügung gestellt werden müsste, das letztlich unabhängig von der übrigen Verwaltungsorganisation sein müsste. Deshalb ist die jetzige Rechnungsprüfungskommission (RPK) mehrheitlich der Auffassung, dass auf die Einführung einer RGPK verzichtet werden sollte.

Die unterschiedlichen Aufgaben ergeben sich aus Art. 42 GO. Während eine RPK Anträge an die Stimmberechtigten auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit prüft, überprüft eine RGPK die Geschäftsführung und den Geschäftsbericht des Gemeinderats und der Verwaltung. Daraus resultiert denn auch die Zusatzbelastung.

Die Mitglieder und das Präsidium der RGPK werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Wird an der Einführung einer RGPK festgehalten, muss die jetzt vorgesehene Mitgliederzahl (5) nochmals überprüft werden. Anzupassen sind bei Einführung einer RGPK auch die Entschädigungen für die Mitglieder und das Präsidium.

In der geltenden Gemeindeordnung nicht erwähnt wird die finanztechnische Prüfstelle. Eine solche ist jedoch schon seit mehreren Jahren zwingend vorzusehen. In Art. 45 GO werden deren Aufgaben, die sich aus dem kantonalen Recht ergeben, definiert. Ausserdem wird festgelegt, dass Gemeinderat und RGPK die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmen.

Wahlbüro – Ombudsstelle – Friedensrichter/in – Wasserversorgung

In Art. 46 – 49 der GO finden sich Bestimmungen zum Wahlbüro, zur Ombudsstelle (neu), zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter und zur Wasserversorgung (neu) auf einem bestimmten Gemeindegebiet (Zwicky-Areal). Die Bestimmung zur Wasserversorgung ist eine Nachführung geltender Praxis und eine Auflage des Gemeindeamtes. Die bereits institutionalisierte kommunale Ombudsstelle wird in der Gemeindeordnung verankert (Art. 48 GO). Sie wird bei Differenzen zwischen Bevölkerung und Behörden bzw. Verwaltung vermittelnd tätig. Im Übrigen gibt es keine nennenswerten Neuerungen gegenüber den bisherigen Regelungen (Art. 39 und 41 aGO).

Zusätzliche Hinweise

Amtliche Publikationen: Der Gemeinderat bestimmt weiterhin das amtliche Publikationsorgan (Art. 20 Abs. 1 Ziffer 8 GO). Alle amtlichen Publikationen sind in diesem Medium bekannt zu machen. Auf die Möglichkeit, amtliche Publikationen ausschliesslich auf elektronischen Kanälen zu veröffentlichen, verzichtet die neue Gemeindeordnung.

Kinder- und Jugendparlament: Die Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments wurde im Rahmen der Einführung eines Gemeindeparlaments diskutiert. Weil die Schülerpartizipation in der Schule Wallisellen etabliert und gut eingespielt ist, besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Gemeindeverwaltung: Art. 42 aGO wird nicht übernommen. Solche Regelungen erfolgen im Geschäfts- und Kompetenzreglement oder in einem Verwaltungsreglement.

Rechtsweg: Art. 49 aGO wird nicht übernommen. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz bzw. das Gemeindegesetz sowie Spezialgesetze (z.B. das Planungs- und Baugesetz) definieren den Rechtsweg bei Entscheiden kommunaler Behörden. Die Regelungen sind nicht einheitlich, weshalb sie nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt werden.

Vernehmlassung und weiteres Vorgehen

Gemeinderat und Schulpflege laden die Bevölkerung, Ortsparteien und Gruppierungen sowie die Kommissionen zur Stellungnahme zur neuen Gemeindeordnung ein. Die Unterlagen sind auf der Website www.zukunft-wallisellen.ch/Vernehmlassung aufgeschaltet. Für die Beantwortung von Fragen oder für einen Austausch stehen die Mitglieder der Arbeitsgruppe gerne zur Verfügung:

- Für die Schule: Matthias Kipfer, Leiter Schulverwaltung, matthias.kipfer@schule.wallisellen.ch
- Für die Politische Gemeinde: Barbara Roulet, Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin, Barbara.Roulet@wallisellen.ch

Parallel zu dieser Vernehmlassung wird die Gemeindeordnung beim kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Der Bericht aus der kantonalen Vorprüfung und die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung werden bis zu den Sommerferien 2020 ausgewertet. Anschliessend wird die definitive Abstimmungsvorlage erstellt, die den Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung im Herbst 2020 unterbreitet wird. Wird der Gemeindeordnung zugestimmt, finden die Wahlen für die Amtsdauer 2022-2026 nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung statt. Wird die Gemeindeordnung und damit die Einführung der Einheitsgemeinde abgelehnt, müssen Gemeinderat und Schulpflege je separat eine Teil- oder Totalrevision der Gemeindeordnung ausarbeiten, die spätestens am 13. Juni 2021 einer Urnenabstimmung zu unterbreiten ist.

Bitte reichen Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 29. Februar 2020 an folgende Adresse ein: Gemeinde Wallisellen, Präsidiales, Postfach, 8304 Wallisellen (praesidialabteilung@wallisellen.ch).

Für die Stellungnahme zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung bedanken wir uns im Voraus herzlich.

Wallisellen, 12. November 2019

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Peter Spörri
Präsident

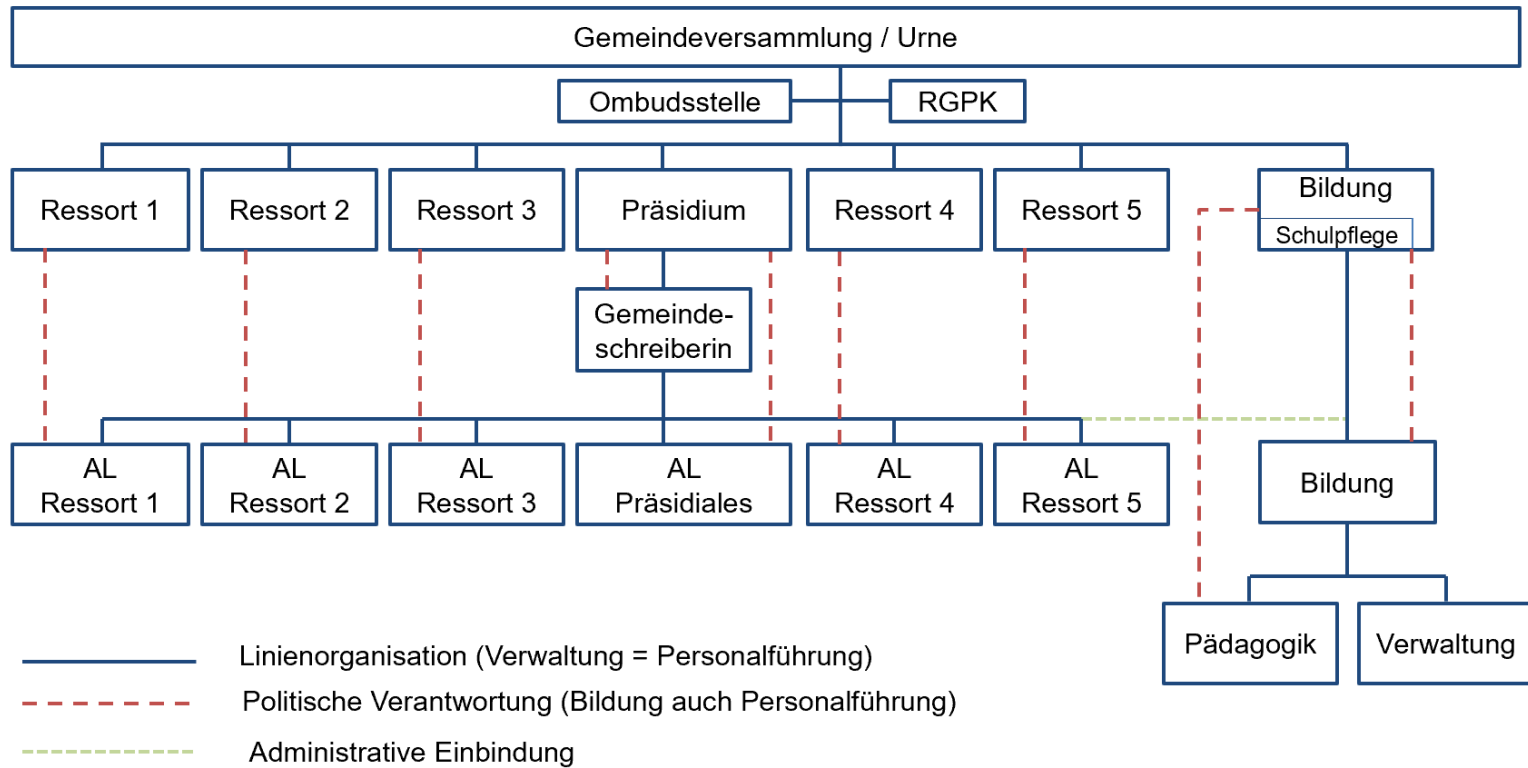
Barbara Roulet
Geschäftsführerin

SCHULPFLEGE WALLISELLEN

Anita Bruggmann
Präsidentin

Matthias Kipfer
Leiter Schulverwaltung

Anhang I: Organigramm für die Zusammenarbeit in der Einheitsgemeinde



Anhang II: Ausgaben- und Finanzkompetenzen

		Urnenabstimmung (Art. 18 /)	Gemeindevers. (Art. 11 /)	Gemeinderat (Art. 23 /)	Schulpflege (Art. 18 /)
		über CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF	bis und mit CHF
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	<i>wiederkehrend</i>	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	4'000'000	4'000'000	250'000	250'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	4'000'000	1'000'000
	<i>wiederkehrend</i>	1'000'000	1'000'000	50'000	50'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	1'000'000	250'000
Investition in, Tausch von sowie Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	mehr als 3'000'000	3'000'000	1'000'000